



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Pfizer, G.: Handelsgerichte oder Handelsschiedsgerichte?

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Handelsgerichte oder Handelschiedsgerichte?

Daß in dem neuen Entwurf der deutschen Strafproceßordnung das Schöffeninstitut in der Hauptsache beseitigt ist, dazu hat zu einem nicht geringen Theil der lebhafteste Widerstand Süddeutschlands gegen dasselbe beigetragen. Ueber die Verdienstlichkeit der Agitation zu Gunsten der Schwurgerichte kann man verschiedener Ansicht sein; mag man aber über die Schöffensfrage denken, wie man will: in einer Beziehung werden wohl alle Parteien das Ergebnis des Kampfes um Geschworene oder Schöffen als ein bedauerliches anerkennen: der erste Entwurf hatte unstreitig wenigstens das Gute, das Strafverfahren in allen Fällen nach einem Princip zu regeln, es war ein Werk aus einem Guß, beruhend auf dem Gedanken, daß überall im Strafverfahren Richter aus dem Volk mitzuwirken haben. Diese Harmonie ist zerstört, und man braucht keineswegs ein Verehrer bürokratischer Uniformität zu sein, um zu bedauern, daß an deren Stelle eine so principlose Organisation treten soll und treten wird, wie die jetzt vorgesehene: in großen, schweren Straffällen sollen Laien als Geschworene —, in kleinen, leichten als Schöffen, in mittleren gar nicht mitwirken — was ist groß und klein und mittelgroß, schwer und leicht und mittelschwer?

Für diese unerfreuliche Gestaltung der Strafgerichtsverfassung ist wie gesagt Süddeutschland\*) hauptsächlich verantwortlich; es möge darum zur Sühne einem süddeutschen Juristen gestattet sein, zu Gunsten einer einheitlichen, organischen Gerichtsverfassung in einer andern Richtung, von wo ihr nach dem von der preussischen Regierung vorgelegten Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes Gefahr droht, das Wort zu ergreifen. Die Besprechung der Frage der Handelsgerichte wird an die Geschworenen- und Schöffen-Frage um so mehr anknüpfen dürfen, als sowohl die übliche Bertheidigung so der Geschworenen- wie der Handelsgerichte, als auch unsere Einwendungen gegen beide von demselben Grundgedanken ausgehen.

Daß materielles Recht, Strafverfahren und Gerichtsverfassung drei wesentlich verschiedene Dinge sind, bedarf für Niemand eines Beweises; ebenso gewiß aber ist es, daß zwischen denselben ein vielfacher, mehr oder weniger

\*) Und Sachsen?  
Grenzboten III. 1874.

enger Zusammenhang besteht; denn es ist ja wohl einleuchtend, daß das Recht (im objektiven Sinn) sich anders entwickeln wird, wenn die Rechtspflege ausschließlich in den Händen von rechtsgelehrten Beamten ruht, anders, wenn sie von der versammelten Volksgemeinde geübt wird, und daß das materielle Recht (im subjektiven Sinn, das Recht des Einzelnen) verschiedene Aussichten auf Verwirklichung hat, je nachdem der Rechtsstreit in den elastischen Formen des öffentlich-mündlichen Verfahrens oder nach den Bestimmungen des „gemeinen römischen Rechts“ geführt wird, wo der „summarische Besitzstreit, das sogenannte *possessorium summariissimum* Jahre oder gar Jahrzehnte dauern konnte; und umgekehrt wirkt die Beschaffenheit des materiellen Rechts vielfach auf das Gerichtsverfahren und die Gerichtsverfassung ein; wenn die Gesetze, welche das erstere feststellen, in einer fremden, todtten Sprache geschrieben sind, so ist jede Mitwirkung von Richtern aus dem Volk bei der Rechtsprechung ausgeschlossen, und für das Lebendige öffentlich-mündliche Verfahren ist da offenbar kein Raum; auf der andern Seite aber wird ein Volk, welches im Besitz seines eigenen Rechtes, und dessen Leben im Uebrigen gesund ist, sich niemals bei einem heimlich-schriftlichen Verfahren beruhigen und in mehr oder weniger großem Umfang selbstthätige Mitwirkung bei der Rechtsprechung beanspruchen. Wie das materielle Recht mit dem Gerichtsverfahren und der Gerichtsverfassung, so und noch mehr hängen diese beiden unter sich zusammen; es sei nur an die Rechtsmittel und den Instanzenzug erinnert; die Zahl und die Zusammensetzung der Gerichte höherer Instanz hat das Gerichtsverfassungsgesetz zu bestimmen; ob und in welchem Umfang Gerichte höherer Instanz nothwendig seien, hängt wesentlich von der Einrichtung des Verfahrens, daneben aber auch von der Zusammensetzung der Gerichte erster Instanz ab; mit dem öffentlich-mündlichen Verfahren ist z. B. das alte „Recht der drei Instanzen“ völlig unvereinbar; aber trotz des öffentlich-mündlichen Verfahrens trägt man in Deutschland überall Bedenken, die Vortheile von Einzelrichtern der Anfechtung durch Berufung zu entziehen. Eben weil der Zusammenhang zwischen Recht, Proceß und Gerichtsverfassung in der Natur der Dinge begründet ist, kann er nie auf die Dauer übersehen werden; viel häufiger kommt es vor, daß über dem Zusammenhang der Unterschied außer Acht gelassen wird, daß für einen Mangel, welcher im Proceßgesetz oder im materiellen Recht seinen Grund hat, die Gerichtsverfassung verantwortlich gemacht wird und umgekehrt, oder daß ein Vorzug des Verfahrens der zufällig bestehenden, etwa gleichzeitig mit jenem ausgeführten Gerichtsverfassung zum Verdienst angerechnet wird. Daß z. B. das öffentlich-mündliche Anklageverfahren eine viel bessere Gewähr für gerechte Strafurtheile biete, als der geheime schriftliche Inquisitionsproceß, wird nachgerade kein Sachverständiger mehr in Abrede ziehen; nun wurde in

einem großen Theil Deutschlands jenes Verfahren gleichzeitig (1848) mit den Geschworenengerichten und nur für diese eingeführt, während es für die nicht vor die Schwurgerichte gehörigen Strassfälle vielfach noch längere Zeit bei dem alten Inquisitionsproceß mit ausschließlich rechtsgelehrten Berufsrichtern blieb; und was war die Folge? In Anwendung des bekannten post hoc ergo propter hoc setzte sich in weitesten Kreisen die Ueberzeugung fest, die Verbesserung unseres deutschen Strafverfahrens sei lediglich der Einführung der Schwurgerichte zu verdanken, die Schwurgerichte in ihrem vielleicht da und dort etwas zu verbessernden Zustand seien die unentbehrliche Grundlage eines volksthümlichen Strafverfahrens, nicht bloß rechtsgelehrten Richtercollegien, sondern auch jeder andern Form der Mitwirkung von Volksrichtern vorzuziehen. Daran, daß die Verbesserung der Strafrechtspflege zu allermeist in der Einführung des öffentlich-mündlichen Verfahrens ihren Grund hatte, dachte man kaum.

Eine ganz ähnliche Erscheinung nun, wie auf dem Gebiet des Strafrechts die Schwurgerichte, zeigen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts die Handelsgerichte. Während aber die Reichsgesetzgebung ursprünglich im Interesse einer einheitlichen Organisation die Schwurgerichte beseitigen wollte, nimmt sie zu der Frage der Handelsgerichte eine andere Stellung ein und will in dem Organismus der mit rechtsgelehrten Berufsrichtern besetzten bürgerlichen Gerichte sog. gemischte Handelsgerichte, Gerichte mit einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und vier kaufmännischen Beisitzern einschleiben, welche jedoch nicht in gleicher Zahl mit den Landgerichten, sondern nur da errichtet werden sollen, wo ein Bedürfnis nach solchen besteht.

Es ist vorauszusehen, daß auch dieser Vorschlag auf lebhaften Widerstand stoßen wird; aber auch wahrscheinlich, daß bei dem kommenden Streit die Hauptfrage: sollen überhaupt Handelsgerichte bestehen? bei Seite gelassen und der Streit wesentlich darüber entbrennen wird, wie die Handelsgerichte zusammengesetzt werden sollen. Ueber die Hauptfrage geht man mit der Bemerkung hinweg, es sei „allgemein anerkannt“, daß besondere Handelsgerichte bestehen müssen; so hat sich denn auch schon die Stimme eines bayrischen Juristen (in der Augsb. Allg. Zeitung Nr. 158 a. d. Weil.) vernehmen lassen, welcher die Frage, ob besondere Handelsgerichte zu errichten seien, als eine längst im bejahenden Sinn entschiedene bezeichnet und den Reichsgesetzentwurf nur insofern bekämpft, als er an die Stelle des mit einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und vier Kaufleuten besetzten Collegiums ein aus drei Juristen und zwei Kaufleuten bestehendes Gericht gesetzt wissen will: eine Einrichtung, welche sich nach seiner Versicherung in Bayern sehr gut bewährt haben soll. Dieselbe Einrichtung besteht seit 1869 in Württemberg; auch hier wird es — zumal nach dem Sprichwort: wie man in den Wald hineinruft,

so ruft es heraus — nicht an Stimmen fehlen, welche versichern, daß „die Einrichtung sich sehr gut bewährt“ habe; dies ist Geschmackssache, de gustibus non est disputandum; anstatt in dieser Richtung Stimmen für und wider zu sammeln, wollen wir lieber zunächst die Gründe prüfen, welche überhaupt für die Mitwirkung von Kaufleuten bei der Rechtsprechung in Handelsfachen geltend gemacht werden, und hernach die Frage erörtern, in welcher Form diese Mitwirkung ohne Beeinträchtigung der sonstigen Gerichtsverfassung am passendsten stattfindet.

Der Ruf nach Schwurgerichten entsprang zu nicht geringem Theil politischen Gründen; man verlangte nicht bloß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, sondern namentlich Betheiligung des Volks an der Rechtsprechung, insbesondere in sog. politischen Processen. Bei den Handelsgerichten war dies wesentlich anders; eine politische oder gar Parteifrage wurde aus deren Organisation nicht gemacht, ein Umstand, welcher jedenfalls einer unbefangenen Prüfung der Frage sehr zu Statte kommt. Das Verlangen nach Handelsgerichten als einer allgemeinen deutschen Einrichtung — denn in einzelnen Staaten und Staatsgebieten Deutschlands, namentlich in solchen mit starkem Handel und entwickelter Industrie bestanden solche schon früher — war vielmehr veranlaßt durch eine Reform des materiellen Rechts, durch die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs; dieses spricht zwar mehrfach vom „Handelsgericht“, setzt aber das Bestehen eigenartiger Handelsgerichte nicht voraus (Artikel 3: „Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgericht spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle“); nichts desto weniger fand der auf dem fünften deutschen Juristentag (1864) gestellte Antrag: „Die Einführung des Deutschen Handels-Gesetz-Buchs läßt die Errichtung besonderer Gerichte zur Entscheidung der Handelsstreitigkeiten als ein Bedürfnis erscheinen“, keinerlei Widerstand, — nicht darum, weil man etwa allgemein der Ansicht gewesen wäre, daß rechtsgelehrte Berufsrichter für sich allein nicht im Stande seien, solche Streitigkeiten richtig zu entscheiden (der Antragsteller selbst war entgegengesetzter Meinung), sondern deshalb, weil man einerseits von der Nothwendigkeit eines raschen öffentlichen mündlichen Verfahrens in den nach dem neuen Gesetzbuch zu entscheidenden Sachen, andererseits von der Unmöglichkeit, sofort für alle bürgerliche Streitsachen ein öffentlich-mündliches Verfahren herzustellen, so sehr überzeugt war, daß man darüber kaum ein Wort verlor. Wenn das Gericht ganz oder theilweis mit Kaufleuten besetzt ist, so kann freilich das Verfahren gar nicht anders als mündlich sein; allein die Möglichkeit des mündlichen Verfahrens ist ganz dieselbe, auch wenn die Besetzung nur mit Rechtsgelehrten erfolgt. Allerdings sprach sich schließlich eine Majorität für Handelsgerichte bestehend aus Kaufleuten unter einem rechtsgelehrten Vorsitzenden aus; allein dieses Votum

war weit entfernt ein einstimmiges zu sein, es gab abweichende Meinungen nach rechts und links: die Einen wollten nur rechtsgelehrte —, die Andern nur kaufmännische Richter, wieder Andere eine Mischung beider Elemente, so daß die Kaufleute in der Minderheit seien; die Einen wollten Handelsgerichte mit kaufmännischen Mitgliedern überall, wo diese Organisation nicht geradezu unmöglich sei, die Andern nur da, wo der Kaufmannstand eine Gewähr für die Tüchtigkeit der zu berufenden kaufmännischen Richter biete, — kurz: auf den Juristentag kann man sich zwar für den Satz berufen, daß für Handelsstreitigkeiten die Nothwendigkeit eines öffentlich-mündlichen Verfahrens allgemein anerkannt werde, nicht aber, wie es der oben citirte bayrische Jurist thut, dafür, daß alle competenten Stimmen die Nothwendigkeit besonderer Handelsgerichte, d. h. die Nothwendigkeit einer besonderen Zusammensetzung, Verfassung der zur Entscheidung von Handelsachen berufenen Gerichte anerkennen; vielmehr muß diese Frage heute noch als eine offene bezeichnet werden; denn wenn die eine Autorität sagt: „Besondere Handelsgerichte sind ein Bedürfniß, aber sie müssen aus einem Vorsitzenden und vier kaufmännischen Beisitzern bestehen, sonst wären die ordentlichen Gerichte vorzuziehen“, — die andere Autorität aber sich dahin ausspricht: „Besondere Handelsgerichte sind ein Bedürfniß; allein wenn sie nicht mit drei Juristen und zwei Kaufleuten besetzt werden, so überweist man die Handelsstreitigkeiten besser den ordentlichen Gerichten“, so liegt es doch auf platter Hand, daß diese beiden Autoritäten über die Frage, ob besondere Handelsgerichte ein absolutes Bedürfniß seien, — nicht — oder richtiger: nur im verneinenden Sinn einig sind.

Wenn heute die Nothwendigkeit besonderer Handelsgerichte erörtert wird, so kann es sich nur noch um eine Frage der Gerichtsverfassung handeln; vor zehn Jahren bestand noch in einem großen Theil von Deutschland für die bürgerlichen Rechtsachen das geheime schriftliche Verfahren; an dem Tag, an welchem das Gerichtsverfassungsgesetz im Reich ins Leben tritt, wird im ganzen Reichsgebiete für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch das öffentlich-mündliche Verfahren eingeführt, und damit fällt von Seiten des Verfahrens jeder Grund für besondere Handelsgerichte weg; es kann sich also nur noch darum handeln, ob überwiegende Gründe dafür sprechen, statt oder neben den rechtsgelehrten Richtern Kaufleute als Richter in Handelsstreitsachen zu berufen.

Von dem mehrangeführten bayrischen Juristen wird mit großem Nachdruck und mit vollem Recht der Satz aufgestellt, daß die Handelsgerichte keine Standesgerichte, keine Sondergerichte für bestimmte Personen, für die Kaufleute, sondern nur Sondergerichte für bestimmte Sachen sein dürfen; diesem Satz wird wohl von keiner Seite widersprochen werden. Auf die Frage: „für welche Sachen?“ lautet die scheinbar sehr präcise Antwort: „für

Handelsfachen". Aber was sind Handelsfachen? Sie sind ein Theil der bürgerlichen Rechtsfachen; mehr kann der Jurist nicht sagen, denn der „Handel“ ist kein Rechtsbegriff. In Reichs- und Landesgesetzen fehlt es freilich nicht an Bestimmungen darüber, welche Sachen als „Handelsfachen“ vor die Handelsgerichte gehören; allein alle diese Bestimmungen sind willkürlich und geben zu allen möglichen Zweifeln Anlaß. Zwei Beispiele werden dieß zur Genüge bestätigen. — In allen (Reichs- und Landes-) Gesetzen werden als Handelsfachen in erster Linie bezeichnet „Ansprüche gegen einen Kaufmann aus dessen Handelsgeschäften“. Wir wollen von den Schwierigkeiten ganz absehen, welche im einzelnen Fall die Frage bereitet, ob Jemand Kaufmann sei, und fragen nur: was sind Handelsgeschäfte? Hier werden wir denn auf das Handels-Gesetz-Buch Artikel 271—276 verwiesen, von denen wir nur den Artikel 274 hervorheben:

„Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zu dem Betrieb des Handelsgewerbes gehörig.

„Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betrieb des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.“

Demnach kann ein Kaufmann, wenn er aus irgend einem (bewegliche Sachen betreffenden) Geschäft vor dem ordentlichen Gericht belangt wird, die Einlassung ablehnen unter Berufung darauf, daß es ein Handelsgeschäft sei, solange der Kläger nicht das Gegentheil beweist; nach gewöhnlichen Rechtsbegriffen hat der Beklagte die thatsächliche Grundlage seiner proceßhindernden Einreden zu beweisen, — und wenn es sich um eine Klage aus einem Schuldschein handelt, so steht dem Kläger nicht einmal dieser Gegenbeweis offen, wenn nicht aus dem Schein selbst sich ergibt, daß die Schuld nicht zum Betrieb des Handelsgewerbes eingegangen ist. Wenn also ein Kaufmann ein Darlehn aufnimmt, um eine Tochter auszusteuern, und in dem ausgestellten Schuldschein dieses Zweckes keine Erwähnung geschieht, so gehört die Klage aus dem Darlehn vor das Handelsgericht, denn der Kaufmann sagt: „ich habe über dieses Darlehn einen Schuldschein ausgestellt, also ist dasselbe nach Artikel 274 des Handels-Gesetz-Buchs ein Handelsgeschäft“. Freilich eine merkwürdige Logik! und wir fragen: liegt hier ein Sondergericht für die Sache oder nicht vielmehr ein Sondergericht für die Person vor? Zweites Beispiel: Die württembergische Handelsgerichtsordnung von 1865 und ebenso die württembergische Civilproceßordnung von 1868 verwies vor die Handelsgerichte unter Anderem: „Mitverbindlichkeiten für Forderungen, welche vor die Handelsgerichte gehören“, sowie „Ansprüche gegen Erben aus derartigen Verbindlichkeiten des Erblassers“; ein späteres Gesetz führt in Uebereinstimmung mit dem Reichsgesetz betreffend die Errichtung eines obersten

Gerichtshofes für Handelsfachen, diese Materien nicht unter den zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehörigen Sachen auf, ohne sie jedoch ausdrücklich auszuschließen. Vor welches Gericht gehören nun Klagen aus solchen Verbindlichkeiten des Bürgen oder des Erben? — Nehmen wir an, ein Nicht-Kaufmann hat sich für eine Waarenschuld eines Kaufmanns verbürgt; dieser wird zahlungsunfähig; der vom Gläubiger angeforderte Bürge verweigert die Zahlung, zugleich aber auch die Angabe eines Grundes dieser Weigerung; außergerichtlich kann der Gläubiger ihn zur Angabe dieses Grundes nicht zwingen, er muß Klage erheben, wenn er denselben erfahren will; aber wo? Er vermuthet, der Bürge werde Einwendungen erheben, welche dem Hauptschuldner zustehen könnten und darum, wenn begründet, auch dem Bürgen zustehen würden, z. B. Einwendungen gegen den rechtlichen Bestand der Schuld: die Waare sei schlecht gewesen und dem Gläubiger zur Verfügung gestellt worden u. dgl., — und klagt demgemäß seine Forderung aus dem Handelsgeschäft beim Handelsgericht ein; der Bürge aber bestreitet wider Erwarten nicht die Forderung, sondern die Existenz oder Gültigkeit seiner Bürgschaft: er habe sich nur unter einer — nicht eingetretenen — Bedingung verbürgt u. dgl.; oder umgekehrt: der vor dem ordentlichen Gericht belangte Bürge anerkennt zwar gegen Erwarten des Gläubigers, daß er Bürgschaft geleistet habe, behauptet aber die Ungültigkeit der Hauptschuld. Wenn die Zuständigkeit des einen und des andern Gerichts nicht durch die Eigenschaften der streitenden Personen, sondern durch die Beschaffenheit der streitigen Sache bedingt sein soll, so ist es gleicherweise verkehrt, im ersten Fall das Handelsgericht, wie im zweiten Fall das ordentliche Gericht entscheiden zu lassen; und wie, wenn der Bürge beiderlei Einwendungen vor dem einen oder vor dem andern Gericht vorbringt? In diesem Falle müßte wohl der Rechtsstreit zerrissen, eine Hälfte vor das Handelsgericht, die andere vor das ordentliche Gericht verwiesen werden? Denn so gewiß die Frage: ob die Waare Kaufmannsgut gewesen, oder ob sie rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden sei, nach den Grundsätzen des Handelsrechts, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zu entscheiden ist, so gewiß hat das Handelsrecht nichts mit der Frage zu thun, ob die Bürgschaft bedingt oder unbedingt geleistet worden, ob die Bedingung eingetreten ist oder nicht. Ganz Aehnliches kann bei der gegen den Erben eines Kaufmanns anzustellenden Klage vorkommen. — Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des Proceßrechts, daß die Zuständigkeit des Gerichts sich nach dem Inhalt der Klage, nicht nach dem Inhalt der Klageantwortung bestimmt: entweder diesen Grundsatz oder den Satz, daß die Handelsgerichte nicht über Streitigkeiten von oder mit Kaufleuten, sondern über Streitigkeiten des Handelsrechts zu entscheiden haben, mit anderen Worten: den Satz, daß die Handelsgerichte keine Standesgerichte

sein sollen, muß man opfern, wenn man besondere Handelsgerichte einführen will.

Soviel über die rein sachlichen Bedenken, welche jeder Art von Handelsgerichten entgegenstehen; nicht viel weniger gewichtig erscheinen uns die Bedenken persönlicher oder gemischter Art, welchen sowohl die Handelsgerichte des Entwurfs als auch, obwohl vielleicht in etwas geringerem Grad, die bayrisch-württembergischen Gerichte unterliegen. — Schon oben wurde bemerkt, wie auf dem fünften Juristentag die Meinungen darüber auseinandergingen, in welchem Umfang Handelsgerichte mit kaufmännischen Richtern errichtet werden sollen; die Mehrheit sprach sich dahin aus, daß nur da, wo wenig Handelsstreitigkeiten vorkommen oder wo keine geeigneten kaufmännischen Richter zu finden seien, die Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Handelsachen auf die ordentlichen Gerichte stattzufinden habe; nachdem man einmal die Einführung besonderer aus rechtsgelehrten und kaufmännischen Richtern gebildeter Handelsgerichte für ein Bedürfniß erklärt hatte, wäre es allerdings sehr inconsequent gewesen, etwas Anderes zu beschließen. Denn wenn wirklich die Handelsachen eine von den (andern) bürgerlichen Streitigkeiten so verschiedene Natur hätten, daß sie besonders geartete und zusammengesetzte Gerichte erheischen würden, so wäre es ebenso inconsequent, in einzelnen Gegenden dieselben dennoch den ordentlichen bürgerlichen Gerichten zu überweisen, wie man es da, wo Civil- und Strafrechtspflege getrennt sind, inconsequent finden würde, in einem Bezirk deshalb, weil daselbst wenig Verbrechen und Vergehen vorkommen, die Aburtheilung der Straffälle dem Civilrichter zu überweisen. Aus eben diesem Grund müßte es auch für unstatthaft erklärt werden, eine sogenannte Handelsache vor den ordentlichen bürgerlichen Gerichten verhandeln zu lassen. Nach der württembergischen Proceßordnung ist dieß zulässig; so wenig sich dieß — die Berechtigung besonderer Handelsgerichte einmal vorausgesetzt — theoretisch rechtfertigen läßt, so sehr muß doch diese Bestimmung als praktisch anerkannt werden; denn abgesehen von den Nöthen, in welche man nach dem oben Ausgeführten gerathen würde, wenn ein Urtheil des bürgerlichen oder des Handelsgerichts wegen Unzuständigkeit angefochten werden könnte (d. h. mit der Behauptung: es hätte statt beim Handelsgericht beim ordentlichen Gericht geklagt werden sollen oder umgekehrt), so werden durch die Möglichkeit der freiwilligen Unterwerfung der Parteien unter das ordentliche Gericht die kaufmännischen Richter sehr oft von der lästigen Nothwendigkeit befreit, ihr Geschäft liegen und stehen zu lassen und sich in den Justizpalast zu begeben, — um ein paar Contumacialurtheile in Wechselfachen fällen zu helfen. Die Consequenz, wie gesagt, würde den Ausschluß jeder Prorogation und die Eintheilung des ganzen Reichsgebiets in Handelsgerichtsprengel, die Errichtung von ebensovielen Handels- wie Landesgerichten ver-

langen. Schon daß die Mehrheit des Juristentags sich entschließen mußte, in letzterer Richtung Ausnahmen zuzulassen, beweist das Mißliche des Beschlusses; in einer großen Handelsstadt wird es allerdings nicht an Kaufherren fehlen, welche durch umfassende Bildung zum Amt eines Richters ebensogut und besser befähigt sind, als ein „studirter“ Beamter, welchem, um uns eines unlängst von dem Abgeordneten Herz in der bairischen Kammer gebrauchten Ausdrucks zu bedienen, über der Gelehrsamkeit der gesunde Menschenverstand abhanden gekommen ist. Allein der Kleinhändler, welcher hinter dem Ladentisch aufgewachsen ist, vermag wohl den Meter und das Kilogramm, nicht aber die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch zu handhaben, er ist in Handelsfachen nicht mehr und nicht weniger zum Richter geschaffen, als ein anderer Bürger in gewöhnlichen bürgerlichen Streitsachen; und wo soll nun die Grenze zu ziehen sein zwischen den Orten, welche mit Handelsgerichten auszustatten sind, und denjenigen, wo wegen Unbrauchbarkeit der im Sprengel wohnenden Kaufleute die Gerichtsbarkeit in Handelsfachen den ordentlichen Gerichten übertragen wird? — Freilich scheint der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes hierauf eine Antwort zu geben: besondere Handelsgerichte sollen nur da errichtet werden, wo ein Bedürfniß dafür besteht; allein unschwer kann man sich vorstellen, wie sich nach dieser Bestimmung die Sache gestalten wird: überall werden die Kaufleute, und wäre es auch nur um der lieben Eitelkeit willen, um ein eigenes Gericht für sich und ihre Streitigkeiten zu haben, die Ueberzeugung aussprechen, daß Handelsgerichte ein tief gefühltes Bedürfniß seien, — um so lauter, je weniger Opfer sie persönlich für solche Gerichte zu bringen haben; und nun denke man sich, wie es in dem einzelnen Bundesstaat weiter gehen wird. In Württemberg z. B. bestehen zur Zeit acht Kreisgerichte, welche mit der künftigen Gerichtsverfassung sich in acht Landgerichte verwandeln werden, und zwar in Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Tübingen, Rottweil, Hall, Ellwangen und Ravensburg; unter diesen Städten können zwei, höchstens drei: Heilbronn, Stuttgart und Ulm auf das Prädikat einer Handelsstadt Anspruch machen; allein die „Kaufleute“ der übrigen Sprengel werden keineswegs „ihre“ Handelsgerichte aufgeben wollen; und welcher Minister wird geneigt sein, den „Kaufherren“ von Tübingen, Rottweil u. s. w. ins Gesicht zu sagen: „Euch kann man zu Handelsrichtern nicht brauchen?“ Um Niemand vor den Kopf zu stoßen, wird man, wo es nur irgend angeht, Handelsgerichte errichten; ob damit der Rechtsprechung gedient ist, möchten wir bezweifeln; auch das Publikum wird zu diesen Gerichten kein übermäßiges Vertrauen haben; selbst in einer der oben genannten drei württembergischen Handelsstädte erklärte einmal ein Anwalt, daß er ein für alle Male auf die Mitwirkung kaufmännischer Richter verzichte; und ehe er fünf Minuten wartet, bis zwei Handelschöffen herbei-

gerufen sind, prorogirt jeder württembergische Anwalt lieber zweimal auf das versammelte ordentliche Gericht.

Die eben besprochenen rein persönlichen Bedenken treffen bei allen Handelsgerichten zu, allerdings bei denen des deutschen Entwurfs noch mehr als bei den bayrisch-württembergischen; auch darin wird man dem bayrischen Kritiker des Entwurfs beistimmen müssen, daß die ersteren ihrer Zusammensetzung wegen eine allzugroße Ähnlichkeit einerseits mit Landesgerichten andererseits mit Schiedsgerichten haben; allein darum scheint es uns doch keineswegs außer Zweifel, ob die letzteren sich wirklich mehr empfehlen. „Der Zweck der Handelsgerichte“, sagt der bayrische Jurist und sagen, wenn auch mit etwas andern Worten, alle Vertheidiger der Handelsgerichte, „besteht in der fortlaufenden Information der Gerichte über die bestehenden und neuentstehenden Handelsgebräuche und in der Fortbildung des Rechts überhaupt durch einen dauernden Zusammenhang der zur Anwendung des Handelsrechts berufenen Richter mit dem handeltreibenden Publikum oder, wie der Juristentag sich ausdrückte, mit dem Rechtsbewußtsein des Handelsstandes.“ — Daß dieser Zweck oder vielmehr diese beiden Zwecke ebensogut erreicht werden können, wenn mit drei Juristen zwei Kaufleute zu einem Collegium vereinigt werden, wie wenn vier Kaufleute unter einem rechtsgelehrten Vorsitzenden urtheilen, mag zugegeben werden — non est disputandum; allein sowohl obige Begründung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit besonderer Handelsgerichte, als auch die empfohlene Organisation scheinen uns ansechtbar.

Der eine Zweck der Handelsgerichte soll „die Information der Gerichte über die Handelsgebräuche“ sein. Hierzu ist die Mitwirkung kaufmännischer Richter in keinem Fall nothwendig. Ist das Recht einer Partei durch einen Handelsgebrauch gedeckt, so wird sie sich auf diesen berufen und es niemals darauf ankommen lassen, ob das Gericht an dessen Existenz denkt oder davon Kenntniß hat; dem Gericht aber sind, wenn die Existenz des Handelsgebrauchs bestritten wird, zu dessen Constatirung dieselben oder noch bessere Mittel gegeben, als zur Constatirung eines beliebigen andern Gewohnheitsrechts. Durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann sich das Gericht vollkommen über die Existenz eines Handelsgebrauchs unterrichten; es sei nur an die über ganz Deutschland verbreiteten Handelskammern erinnert. Aber nicht nur nicht nothwendig sind zu diesem Zweck die gemischten Handelsgerichte, sondern wir halten es geradezu für gefährlich, denselben die Entscheidung darüber anheimzugeben, ob ein behaupteter Handelsgebrauch existire oder nicht. Daß „das Gericht“ hier „auf Grund eigener Wissenschaft“ entscheide, wie die württembergische Civil-Proceß-Ordnung (Artikel 522) sagt, ist einfach nicht wahr, zumal bei der württembergischen (und bayrischen) Organisation der Handelsgerichte; sondern die beiden kaufmännischen

Richter sagen, dieß oder jenes sei Handelsgebrauch, und die rechtsgelehrten Richter müssen entweder den so constatirten Handelsgebrauch auf Treue und Glauben hinnehmen oder ihren kaufmännischen Collegen erklären, sie, die Kaufleute, verstehen nicht, was ein Handelsgebrauch sei. An diesem Verständnis wird es, wie wir schon oben bemerkten, um so mehr fehlen, je weniger Handel, insbesondere Großhandel in dem Gerichtssprengel getrieben wird, und so kann es geschehen, daß der Anspruch eines Kaufmanns gegen einen „Kaufmann“ titulirten Krämer abgewiesen wird, weil einige andere Krämer des Orts als Handelsrichter aus voller Ueberzeugung die Existenz eines Wohnheitsrechtes, eines Handelsgebrauchs bestätigen, wonach z. B. der gesetzliche Pflicht zu sofortiger Reklamation wegen eines Mangels an der von auswärts übersandten Waare genügt sein soll, wenn solche innerhalb acht Tagen erfolgt. — Neben einer Codifikation von der Art des deutschen Handels-Gesetz-Buchs ist überhaupt für Handelsgebräuche nicht viel Raum; die Berufung auf solche wird häufig den Zweck haben, eine Bestimmung des geschriebenen Rechts als unanwendbar auf den gegebenen Fall darzustellen, und die Information der Gerichte über solche Handelsgebräuche, insbesondere wenn dieselbe von mehr oder minder an der Existenz des Gebrauchs interessirten Kaufleuten ausgeht, wird schwerlich Jemand für besonders wünschenswerth halten. Kommt aber einmal ein unverdächtiger Handelsgebrauch in Frage, so ist es allerdings die kürzeste Procedur, wenn auf die Erklärung zweier Gerichtsmitglieder hin, daß ihnen ein solcher Brauch bekannt sei, dessen Existenz für festgestellt erklärt wird; allein Kürze ist doch nicht der einzige — und ist nicht immer ein Vorzug des gerichtlichen Verfahrens; die echte Gründlichkeit soll nicht darunter leiden.

Die andere Aufgabe der Handelsgerichte soll sein „die Fortbildung des Rechts überhaupt durch einen dauernden Zusammenhang der zur Anwendung des Handelsrechts berufenen Richter mit dem handeltreibenden Publikum, mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Handelsstandes“. Der Ausdruck: „Zusammenhang des Richters mit dem Publikum“ ist etwas vieldeutig; es soll damit wohl die Forderung ausgesprochen sein, daß der Richter eine lebendige Anschauung von den Verhältnissen haben solle, über welche zu urtheilen er berufen ist. Wir stehen nicht an, diese Forderung in dem Sinn als berechtigt anzuerkennen, daß der Richter nicht ein reiner Akten- und Büchermensch sein soll; während wir es weder für möglich noch für wünschenswerth halten, daß er in jedem einzelnen Fall Sachverständiger sei. Allein aus der Berechtigung jener Forderung folgt für die Berechtigung einer besondern Verfassung der Handelsgerichte nichts oder doch nur sehr wenig; denn wenn es jenes Zusammenhangs wegen nothwendig sein soll, die Handelsgerichte theilweise mit Kaufleuten zu besetzen, so erfordert ebenderselbe Zusammenhang auch die

theilweise Besetzung der gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte mit Richtern aus dem Volk, aus dem nicht-handeltreibenden Publikum; wenn „das Recht überhaupt“ durch den Zusammenhang zwischen Richter und Publikum fortgebildet werden soll, so kann diese vermittelnde Thätigkeit nicht Sache eines einzelnen Standes, der Kaufleute sein; und warum etwa nur das Handelsrecht in dieser Weise soll fortgebildet werden, ist nicht einzusehen. Ueber die Ersprießlichkeit der Mitwirkung von Volksrichtern bei der Civilrechtspflege kann man verschiedener Ansicht sein; unstatthaft aber scheint es uns, diese Mitwirkung bei Handelsachen zuzulassen, bei andern bürgerlichen Streitsachen auszuschließen; man käme damit thatsächlich wiederum auf ein Privilegium nicht sowohl der Handelsachen als des Handelsstandes. — Nur einen Grund für dieses Privilegium kann man mit einigem Schein geltend machen, nämlich den, daß wir für das Handelsrecht eine auch dem Laien verständliche Codifikation haben, während es zur Zeit an einer solchen für das bürgerliche Recht fehlt: allein viel ist mit diesem Grund nicht bewiesen; denn einmal wird diese Ungleichheit in verhältnißmäßig kurzer Zeit abgestellt sein; sodann wird man auch nach Herstellung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs schwerlich sobald sich entschließen, allgemein Laienrichter zur Civilrechtspflege beizuziehen; endlich steht die dermalige Beschaffenheit des materiellen bürgerlichen Rechts der Mitwirkung von nicht rechtsgelehrten Richtern bei Handelsgerichten kaum weniger im Weg, als bei den ordentlichen bürgerlichen Gerichten. Damit kommen wir auf die besondern Bedenken gegen die Zusammensetzung der Handelsgerichte aus drei rechtsgelehrten und zwei kaufmännischen Mitgliedern.

Von dem bayerischen Juristen wird mit vollem Recht hervorgehoben, daß das von den Handelsgerichten zur Anwendung zu bringende Recht zu einem sehr großen Theil nicht specielles Handelsrecht, sondern gemeines bürgerliches Recht ist; es trifft dies nicht bloß bei den oben hervorgehobenen Fällen zu, wenn gegen den nichtkaufmännischen Bürgen für eine Handelschuld oder gegen den Erben eines Kaufmanns geklagt wird, sondern in der großen Mehrzahl aller Handelsprocesse. Eine besondere Befähigung der Kaufleute zur Entscheidung von Fragen des gemeinen bürgerlichen Rechts wird Niemand behaupten wollen, und der bayerische Jurist macht diesen Umstand gegen die vom Reichsgesekentwurf vorgeschlagene Besetzung mit einem Rechtsgelehrten als Vorsitzenden und vier Kaufleuten geltend; allein die von ihm befürwortete Besetzung schafft an der Stelle eines unleugbaren Uebels ein anderes, wo möglich noch größeres; es ist diesem Vorschlag derselbe Vorwurf zu machen, welcher wesentlich die vorgeschlagenen Schöffengerichte in Strassachen so unpopulär gemacht hat: der Vorwurf der Halbheit; man will Richter aus dem Volk zuziehen und traut ihnen doch — ob mit Recht oder Unrecht, ist hier

gleichgültig — nicht die volle Befähigung zum Richteramt zu; die einzig natürliche Besetzung eines Collegialgerichts ist die mit einem Vorsitzenden und einer beliebigen Anzahl unter sich gleichberechtigten Beisitzern oder Räten; die Stellung des Vorsitzenden ist natürlich eine andere, wenn die Räte wie er Rechtsgelehrte — und eine andere, wenn sie nicht rechtsgelehrt sind; allein seine Stellung wie die der Beisitzer ist in einem wie im andern Fall einfach und natürlich; in den sächsischen und württembergischen Schöffengerichten aber und in den württembergisch-bayrischen Handelsgerichten sind Collegien geschaffen, welche aus einem (rechtsgelehrten) Vorsitzenden, einigen (rechtsgelehrten) Richtern I. Classe und einigen (nichtrechtsgelehrten) Richtern II. Classe bestehen; denn die Gleichberechtigung der Juristen und der Nichtjuristen ist eine (freilich oft gehörte) officiële Unwahrheit, ist eine hohle Phrase, mit deren Widerlegung wir uns um so weniger befassen, als ihre Vertheidigung nur von solchen geführt wird, welche gegen Gründe vollkommen hieb-, stich- und kugelfest sind. —

Müssen wir uns aus den entwickelten Gründen gegen die Handelsgerichte sowohl in der vom Entwurf vorgeschlagenen als auch in der in Bayern und Württemberg bestehenden Zusammensetzung erklären, sofern dieselben ein wesentlicher Bestandtheil der deutschen Gerichtsverfassung sein sollen, so ist doch damit die Frage noch keineswegs vollständig erledigt. Allerdings sind wir der Ansicht, daß der Ruf nach Handelsgerichten ursprünglich zu großem Theil aus dem Bedürfniß nach öffentlich-mündlichem Verfahren entsprang, und von dieser Seite ließe sich jetzt die Nothwendigkeit besonderer Handelsgerichte nicht mehr vertheidigen. Allein viele Anhänger der besondern Handelsgerichte, namentlich aus den Hansastädten, waren sich vollkommen klar darüber, daß sie nicht bloß ein besonderes Verfahren, sondern auch eine besondere Verfassung für dieselbe verlangten; und wenn einmal ein Verlangen so nachdrücklich und in so weiten Kreisen gestellt wird, so muß hieraus geschlossen werden, daß wenn auch nicht gerade das gestellte Verlangen, so doch etwas an dem Verlangen begründet sei, daß demselben ein wirkliches Bedürfniß zu Grunde liege, für welches vielleicht nur der richtige Ausdruck nicht gefunden ist.

Wir haben schon oben bemerkt, daß es in großen Handelsstädten Kaufleute genug gebe, welche zum Amt eines Handelsrichters vollkommen befähigt sind; auch ist es sehr begreiflich, daß gerade in solchen Kreisen eine Abneigung besteht, ihre Streitigkeiten vor Gerichte zu bringen, welche durchaus mit rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, mit Richtern, welche nach einem — man mag über die Germanisirung des römischen Rechts reden und schwätzen soviel man will — fremden und häufig genug mißverstandenen und verbildeten Recht urtheilen und ihre sogenannten römisch-rechtlichen Anschauungen auch

zur Entscheidung der modernen Handels-Streitigkeiten mitbringen; begreiflich endlich, daß hier, wo man die Kraft fühlt, etwas Besseres zu leisten, auch das Bedürfniß nach etwas Besserem sich besonders lebhaft ausspricht. Alle diese Gründe können es jedoch nicht rechtfertigen, daß der Staat für die Kaufleute sei es überhaupt oder in den großen Handelsstädten besondere Gerichte organisire, denn es sollen ja, wie allgemein anerkannt wird, die Handelsgerichte keine Standesgerichte sein; solche werden auch durch etwaige Mängel der ordentlichen Rechtspflege nicht gerechtfertigt: lasten solche besonders schwer auf einem Stand von besonderer Kraft, nun gut, so wende er diese an, nicht zur Förderung seiner Standes- und Sonderinteressen, sondern zur Förderung des gemeinen Wohls, so wirke er darauf hin, daß dem ganzen Volk eine gute Rechtspflege zu Theil werde, dann wird auch er sich wohl befinden. — Dagegen wäre wohl kein Grund ausfindig zu machen, warum es in einem freien Staatswesen einem einzelnen Stand nicht überlassen sein soll, für die Schlichtung der unter den Mitgliedern oder auch zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern sich ergebenden Streitigkeiten durch selbstgeschaffene Organe thätig zu sein, und warum der Staat einem solchen Bemühen unbeschadet der vollen Autorität seiner Gerichte, welche dadurch von manchen Geschäften entlastet werden und ein minder zahlreiches Personal erfordern, nicht hülfreich entgegenkommen soll. Sind mit einer wohlgeordneten Gerichtsverfassung besondere Handelsgerichte als den ordentlichen Gerichten coordinirte und sie beschränkende Gerichte unvereinbar, so können doch neben denselben ohne den mindesten Schaden Handelschiedsgerichte bestehen, welchen der Staat seine Unterstützung gewährt, ohne sich dem Vorwurf einer durch Zulassung von Standesgerichten begangenen Verletzung der Rechtsgleichheit auszusetzen. — Es ist schon oft ausgesprochen worden und kann nicht oft genug wiederholt werden, daß zum segensreichen Wirken irgend welcher Einrichtung vor Allem das Vertrauen des Volks auf dieselbe nothwendig ist. Wenn nun auch die Kaufleute zu dem Urtheil des gemischten Handelsgerichts volles Vertrauen haben, und zwar um so mehr, je mehr darin das kaufmännische Element überwiegt, so wird genau in demselben Maaß das Vertrauen des Nicht-Kaufmanns abnehmen, welcher genöthigt wird, vor dem Handelsgericht, das ihm eben immer als fremdes Standesgericht erscheinen wird, Recht zu suchen.

Die Unterstützung der Handelschiedsgerichte durch den Staat ist allerdings unentbehrlich, wenn dieselben ersprießlich sollen wirken können. Der Begriff des Schiedsgerichts schließt die Möglichkeit eines Zwangs zur Anrufung desselben oder zur Unterwerfung unter dasselbe aus; haben sich aber einmal die Parteien auf ein Schiedsgericht geeinigt, so steht principieell nichts im Weg, seinem Ausspruch dieselbe Bedeutung zuzuerkennen, wie dem

Urtheil eines ordentlichen Gerichts; aber freilich dem nächsten besten Schiedsspruch kann der Staat aus naheliegenden Gründen eine solche Bedeutung nicht beilegen; soll das Urtheil des Schiedsgerichts hierauf Anspruch machen können, so muß seine Verfassung eine Gewähr für die Güte des Urtheils bieten.

Hinsichtlich der Gleichberechtigung des schiedsgerichtlichen Urtheils mit dem gerichtlichen sind es wesentlich drei Punkte, welche in Betracht kommen: der von dem Schiedsgericht auferlegte Eid, die Vollstreckbarkeit und die Anfechtbarkeit des Schiedsspruches. — Die Frage des Eides hat den seinerzeit in Württemberg bestandenen Handelschiedsgerichten das Leben gekostet; ohne Eid kann kein Gericht, auch kein Schiedsgericht auskommen; nun kann zwar ein solcher auch von einem gewöhnlichen Schiedsrichter auferlegt und abgenommen werden, allein dieser Eid entbehrt des strafrechtlichen Schutzes und ist ebendarum ein sehr unvollkommenes Mittel zur Erforschung der Wahrheit; und auf die Anfrage eines Handelschiedsgerichtes, ob die von ihm auferlegten Eide nicht von derjenigen Behörde abgenommen werden können, welcher die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen sei, erging ein abschlägiger Bescheid, da die württembergische Bürokratie (vor 1848) es „bei der amtlichen Stellung eines staatlichen Gerichts nicht für passend erachtete, wenn es in dieser Beziehung für die Zwecke eines Privatschiedsgerichts sich verwenden lassen wollte“. — Der Ausspruch eines gewöhnlichen Schiedsgerichts ist nicht vollstreckbar, vielmehr muß, wenn der Verurtheilte ihm nachzukommen weigert, bei dem ordentlichen Gericht auf Erfüllung des Spruchs geklagt werden: der Verurtheilte kann nun von Neuem processiren, allerdings selten mit Aussicht auf Erfolg, weil der Richter bloß aus dem Grund, weil er anders erkannt hätte, die Klage auf Erfüllung des Schiedsspruches nicht abweisen darf: der Schiedsspruch ist regelmäßig unanfechtbar.

In allen drei Richtungen kann das bestehende Recht durch Gesetz geändert werden, ohne daß das innerste Wesen des Schiedsgerichts alterirt würde; ein reines Privatschiedsgericht wäre allerdings das Schiedsgericht nicht mehr, welches die Befugniß hätte, Eide mit derselben Wirkung wie eine staatliche Behörde abzunehmen, und einerseits vollstreckbare, andererseits mit Rechtsmitteln anfechtbare Urtheile zu fällen; allein wie die Innungen der Gewerbe-Ordnung zwar keine Staatsanstalten sind, aber doch einen öffentlich-rechtlichen Charakter an sich tragen (vgl. Gewerbe-Ordnung §§. 83—85, 94, 95), so würden die Handelschiedsgerichte dadurch, daß sie bis zu einem gewissen Grad mit öffentlich-rechtlichem Charakter bekleidet würden, noch nicht zu staatlichen Gerichten; ihre Stellung hielte die Mitte zwischen ordentlichen Gerichten und reinen Schiedsgerichten; wenn nur ihre Aufgabe fest umschrieben ist, so

wird ihnen der Umstand, daß sie nicht in die herkömmliche Schablone passen, bei keinem Vernünftigen (wenn auch vielleicht bei manchem alten Kanzleizopf) im Weg stehen. — Die Verleihung des öffentlich-rechtlichen Charakters an die Handelschiedsgerichte setzt, wie schon bemerkt, voraus, daß deren Verfassung eine Garantie für gute Rechtspflege gäbe; der Staat hätte Normativbestimmungen für dieselben aufzustellen, deren wesentlichste die wären, daß dieselben aus der Mitte und auf Kosten der bestehenden oder neu zu errichtenden kaufmännischen Innungen zu bilden wären und die Stelle eines Vorsitzenden ein Rechtsgelehrter einzunehmen hätte, welchen — etwa mit Vorbehalt der Genehmigung der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde — die Innung wählen würde.

Die Vorzüge solcher Handelschiedsgerichte gegenüber den projektirten so oder so zusammengesetzten Handelsgerichten scheinen uns am Tag zu liegen. Wenn der Kläger — Kaufmann oder nicht — die Wahl hat, ob er das Schiedsgericht oder das ordentliche Gericht anrufen —, der Beklagte — Kaufmann oder nicht, z. B. Bürge, Erbe eines Kaufmanns — die Wahl, ob er sich auf die Klage bei dem Schiedsgericht einlassen oder den Kläger vor das bürgerliche Gericht verweisen will, so ist der Gesetzgeber der unmöglichen Nothwendigkeit überhoben zu bestimmen, was eine Handelsache sei und vor das eine oder das andere Gericht gehöre. Dem Schiedsgericht mag man getrost überlassen, die ihm geeignet erscheinenden Sachen anzunehmen; wenn der Staat nicht die Sorge für die Errichtung der Handelsgerichte übernimmt, so darf man darauf rechnen, daß solche nur da entstehen, wo ein wirkliches, nicht bloß ein eingebildetes Bedürfniß hierfür besteht; dafür bürgt schon der Kostenpunkt; das Schiedsgericht muß mit tüchtigen Richtern besetzt sein, sonst hat es nichts zu thun, es muß namentlich ein tüchtiger Jurist als Vorsitzender gewonnen werden, und ein solcher wird das Amt nicht als unbesoldetes Ehrenamt übernehmen. Daß das Handelschiedsgericht neben dem rechtsgelehrten Vorsitzenden nicht anders als mit (vier) kaufmännischen Richtern besetzt sein kann, welchen natürlich ihre Zeit auch kostbar ist, versteht sich von selbst. Das so aus einem wirklichen Bedürfniß hervorgegangene und darum tüchtig besetzte Handelschiedsgericht wird ebensowenig geneigt sein, Sachen, welche ihrer Natur nach ausschließlich vor das ordentliche bürgerliche Gericht gehören, zu verhandeln und zu entscheiden, auch wenn je die Parteien es damit befaßen wollten, als andrerseits eine Ablehnung der Entscheidung wirklicher Handelsstreitsachen von ihm zu besorgen wäre. — Die Abfassung, namentlich die Begründung des Urtheils wäre Sache des rechtsgelehrten Vorsitzenden; dieß ermöglicht die Anwendung von Rechtsmitteln, welche übrigens nach der Natur der Verhältnisse wesentlich auf die Fälle der Verletzung des materiellen Rechts (im Gegensatz zum Proceßrecht, zum Verfahren) beschränkt

wären und nie den Charakter der Berufung (gegen die Entscheidung der Thatfragen) tragen dürften; der Rechtszug hätte an die Oberlandesgerichte und an den Reichsgerichtshof zu geschehen, womit ein Doppeltes erreicht wäre: einmal wäre dadurch eine gleichmäßige Rechtsanwendung und Rechtsentwicklung in dem Maß, wie solche überhaupt wünschenswerth ist, gesichert und der Gefahr vorgebeugt, daß sich in den Handelschiedsgerichten ein anderes, so zu sagen Standes-Recht entwickelt, als in den ordentlichen Gerichten; sodann würden diese Schiedsgerichte dem Gesetzgeber einen ähnlichen Dienst leisten, wie die seither bestandenen Handelsgerichte: wie an diesen vielfach der Erfolg des öffentlich-mündlichen Verfahrens geprüft wurde, so ließe sich an den Handelschiedsgerichten der Erfolg einer Gerichtsverfassung mit Beiziehung des Laienelements zur Civilrechtspflege, einer Besetzung des Gerichts mit einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und nichtrechtsgelehrten Beisitzern erproben; man könnte der Probe nicht den Vorwurf eines die Interessen der Rechtsuchenden gefährdenden Experiments machen, denn es wäre ja Niemand genöthigt, sich dem Experiment zu unterwerfen; und auf der andern Seite würde die Prüfung der von den Schiedsgerichten gefällten Entscheidungen durch die mit der Elite der Juristen besetzten obersten Gerichtshöfe in ganz anderer Weise ein Urtheil über die Wirkung einer solchen Besetzung des Gerichts ermöglichen, als wenn, wie es vor einigen Jahren in Württemberg vorkam, das Ministerium von den Gerichten, an welchen Schöffen mitwirken, Aeußerungen darüber einfordert, wie sich das neue Institut bewährt habe, und hierauf nicht bloß rechtsgelehrte Mitglieder, sondern auch die Schöffen selbst dem Schöffeninstitut in seiner krüppelhaften bayrisch-sächsisch-württembergischen Gestalt das Zeugniß vollkommener Brauchbarkeit ausstellen.

Wir schließen mit der Bemerkung, daß, wenn unser Vorschlag, die Handelsgerichte durch Handelschiedsgerichte zu ersetzen, Anklang finden sollte, die Bestimmungen über die letzteren nicht in dem Gerichtsverfassungsgesetz, sondern, etwa als Anhang zu diesem und zur Proceßordnung, in einem besondern Gesetz ihre Stelle finden müßten.

G. Pfizer.